

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

liten zu verletzen . . . unter Erhaltung der vollen Unabhängigkeit des Papstes. Die Anwendung von Gewalt wäre beklagenswert. — Wenn es uns gelingt, die große Zahl der Katholiken zu überzeugen, daß die Vereinigung Roms mit Italien geschehen kann, ohne daß die Unabhängigkeit der Kirche darunter leidet, dann haben wir das Problem gelöst. Der Papst muß die Majestät seines Apostolats bewahren . . . Die Unabhängigkeit des Papstes läßt sich durch die Trennung der geistlichen von der zeitlichen Gewalt erlangen, wenn die Trennung klar und bestimmt durchgeführt wird. Das Papsttum ruht auf einer viel festeren Basis, wenn es sich bloß auf sein geistliches Ansehen stützt . . . Ich glaube, daß die Kirche im Schoße des italienischen Volkes große Garantien finden wird. Diese Garantien müssen in der Konstitution des neuen italienischen Reiches verbrieft werden.“

Direkte Verhandlungen mit der Kurie waren diesen Auseinandersetzungen vorausgegangen. Cavour hatte sich Hoffnung gemacht, Pius IX. zu einem freiwilligen Verzicht auf Rom und den Kirchenstaat bewegen zu können. Dazu hatte er durch den ihm nahestehenden Arzt Diomede Pantaleoni und den ehemaligen Jesuiten Passaglia, späteren Philosophieprofessor der römischen Sapienza-Universität, im November 1860 vorerst mit dem piemontfreundlichen Kardinal Santucci Verbindungen angeknüpft. Dieser legte eine von Pantaleoni in 18 Artikeln ausgearbeitete und von Cavour begutachtete Denkschrift,¹⁾ die Grundlage des späteren Garantiegesetzes, nach ihrem Inhalt, am 10. Januar 1861 dem Papste vor und fand anfangs bei ihm Gehör.

Pius bevollmächtigte die Kardinäle Santucci und Antonelli, den Staatssekretär, was übrigens der letztere zehn Jahre später (am 17. Oktober 1870) in einer offiziellen Denkschrift in Abrede gestellt hat, mit Verhandlungen über den eventuellen Verzicht auf die weltliche Herrschaft unter Zugrundelegung jener Vorschläge. Sie stellten ihm dafür sehr weitgehende Zugeständnisse und Vorrechte in der inneren kirchlichen Verwaltung in Aussicht nach dem Grundsatz „*Libera Chiesa in libero Stato*“, welchen Cavour den Ideen Tocquevilles nachgebildet hatte. Kaiser Napoleon III. hat seinerseits jene Vorschläge zuerst wenigstens unterstützt.

Beide Kardinäle einigten sich mit Cavour auf einen von diesem entworfenen Vertragsentwurf,²⁾ der später vom italienischen